

Nicht erwerbstätige Freizügigkeitsberechtigte

§ 4 [FreizügG/ EU](#)

- Wenn die Person einen ausreichenden Krankenversicherungsschutz hat und über ausreichende Existenzmittel verfügt
- **Ausreichender Krankenversicherungsschutz**
 - ⇒ wenn Umfang gesetzlicher Krankenversicherung umfasst
- **Ausreichende Existenzmittel:**
 - ⇒ alle gesetzlichen zulässigen Einkommen und Vermögen in Geld oder Geldeswert (z.B. regelmäßiger Unterhalt von Familienangehörigen oder Dritten, Stipendien, Ausbildungsbeihilfe, Arbeitslosengeld, Renten, aber auch dauerhafte Überlassung von Wohnraum), dazu zählen nicht die Leistungen aus SGB II.
 - ⇒ Die Herkunft der Existenzmittel ist nicht von Bedeutung.
 - ⇒ Grundsätzlich ist von ausreichenden Existenzmitteln auszugehen, wenn während des Aufenthalts keine Leistungen nach SGB II oder SGB XII in Anspruch genommen worden sind.
 - ⇒ Sofern eine/ein nicht erwerbstätige/erwerbstätiger Unionsbürgerin/Unionsbürger Sozialhilfe in Anspruch nimmt, ist im Einzelfall zu prüfen, ob die Inanspruchnahme unangemessen ist. Das ist z.B. der Fall, wenn regelmäßig Kernleistungen der Sozialhilfe bezogen werden.
- **Nachweise** gem. § 5a Abs. 1 Nr. 3 FreizügG/EU:
 - ⇒ Nachweise über ausreichenden Krankenversicherungsschutz und ausreichende Existenzmittel,
 - ⇒ bei Studierenden genügt i.d.R. die Immatrikulationsbescheinigung

Daueraufenthaltsrechtsberechtigte

§4a Freizügigkeitsgesetz/EU

- **Unionsbürger, die sich seit 5 Jahren mit einem materiellen Freizügigkeitsrecht** im Bundesgebiet aufhalten, haben das Recht auf Einreise und Aufenthalt nach den Regeln des FreizügG/EU
- Abs.2: Bedingungen für Daueraufenthaltsrecht **bei Beendigung der Erwerbstätigkeit vor Erwerb des Daueraufenthaltsrechts** i.S.d. Abs.1; für Familienangehörige nach Abs.3-5
- **Ausnahmen** (vor Ablauf von fünf Jahren) nach § 4a Abs. 2 und 3 FreizügG/EU für bestimmte Rentner und Erwerbsunfähige, für Witwen und Waisen
- Prüfung obliegt der Ausländerbehörde
- **Nachweise** über den fünfjährigen Aufenthalt nach Maßgabe des § 5a FreizügG/EU
 - ⇒ Wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Voraussetzungen erfüllt sind.
 - ⇒ Vorsprache bei der Ausländerbehörde zwecks Bestätigung.